

Januar 2026

Inhalt

Privat: Eltern

1. Selbstunterhaltsfähigkeit eines volljährigen Kindes mit Behinderung

Privat: Immobilien

1. Besonderes Aussetzungsinteresse bei AdV-Anträgen zur Grundsteuer
2. Grundsteuer: Finanzamt muss Kosten eines Verkehrswertgutachtens übernehmen

Unternehmen: Allgemein

1. Erweiterte Grundstückskürzung und Oldtimer als Wertanlage
2. Kein Zufluss von Darlehenszinsen bei Verlängerung der Fälligkeit (Prolongation)
3. Steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen

Unternehmen: Immobilien

1. Aufhebung der AfA-Grundsätze bei kürzerer tatsächlicher Nutzungsdauer
2. Einheitlicher Erwerbsgegenstand beim Grundstückskauf: Baukosten und Grunderwerbsteuer

Unternehmen: Personal

1. Auslandsreisepauschalen ab dem 1.1.2026
2. Beiträge zur Pflegeversicherung für die Jahre 2023 bis 2025
3. Fragen und Antworten zum Datenaustausch im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2026
4. Mindestlohnanspruch - Auch bei Überlassung eines Firmenwagens

Unternehmen: Kapitalgesellschaften

1. Werterhöhung von GmbH-Anteilen durch Schenkung

Land- und Forstwirtschaft

1. Viehbewertung in Landwirtschaft und Forstwirtschaft: Neue Richtwerte ab 2026

Sonderthemen

1. Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2024

1. **Selbsterhaltungsfähigkeit eines volljährigen Kindes mit Behinderung**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Eltern weiterhin Kindergeld für ein volljähriges, behindertes Kind erhalten können, wenn das Kind trotz eigener Einkünfte und Sozialleistungen seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann. Entscheidend ist, ob die finanziellen Mittel des Kindes ausreichen, um den gesamten Lebensbedarf zu decken.

Hintergrund

Ein Vater beantragte Kindergeld für seinen volljährigen Sohn, der einen Grad der Behinderung von 60 % hat. Die Behinderung trat vor dem 25. Geburtstag ein.

Im Streitzeitraum gehörte der Sohn neben seiner Ehefrau (ohne Einkommen) sowie drei minderjährigen gemeinsamen Kindern zu einer Bedarfsgemeinschaft, für die das Jobcenter Arbeitslosengeld II (ALG II) erbrachte.

Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung auf und forderte das gezahlte Kindergeld zurück. Sie begründete dies damit, dass der Sohn durch seine Erwerbsminderungsrente und die Sozialleistungen finanziell in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Der Vater legte Einspruch ein, blieb aber erfolglos. Das Finanzgericht gab der Klage des Vaters jedoch statt.

Entscheidung

Der BFH bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts und wies die Revision der Familienkasse ab.

Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) besteht ein Anspruch auf Kindergeld für ein volljähriges Kind mit Behinderung, wenn das Kind sich wegen der Behinderung nicht selbst unterhalten kann und die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist.

Im konkreten Fall reichten die Einkünfte und Bezüge des Sohnes – also seine Erwerbsminderungsrente und die erhaltenen Sozialleistungen – nicht aus, um seinen

gesamten **Lebensbedarf zu decken**. Der Lebensbedarf setzt sich aus dem Grundbedarf (z. B. für Wohnen, Essen, Kleidung) und einem behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

Da die finanziellen Mittel des Sohnes in allen Monaten unter diesem Bedarf lagen, war er nicht selbst unterhaltsfähig. Deshalb bleibt der **Anspruch auf Kindergeld bestehen**.

Privat: Immobilien

1. Besonderes Aussetzungsinteresse bei AdV-Anträgen zur Grundsteuer

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat in zwei aktuellen Beschlüssen klargestellt: **Wer keine Steuererklärung zur Grundsteuer abgibt und später lediglich die Verfassungswidrigkeit des Landesgrundsteuergesetzes rügt, kann nicht mit einer Aussetzung der Vollziehung rechnen.**

Hintergrund

In beiden Fällen hatten **Grundstückseigentümer ihre Grundsteuererklärung nicht eingereicht**. Daraufhin setzte das **Finanzamt** den Grundsteuerwert und den Grundsteuermessbetrag **von Amts wegen** fest. Gegen diese Bescheide legten die Betroffenen Einspruch ein und beantragten eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) – ohne Erfolg.

Entscheidung

Das Gericht stellte klar: Allein der Hinweis auf eine vermeintliche Verfassungswidrigkeit genügt nicht. Es muss **zusätzlich ein besonderes Aussetzungsinteresse** dargelegt werden. Dies hatten die Antragsteller in beiden Verfahren nicht getan.

Interessant ist ein Detail aus dem Verfahren 2 V 442/25: Die Eigentümerin teilte im Gerichtsverfahren erstmals mit, dass ihre Grundstücke **überwiegend zu Wohnzwecken** genutzt werden. Dies wurde als Antrag auf Steuerermäßigung ausgelegt. Das Finanzamt senkte daraufhin den Grundsteuermessbetrag um rund 30 Prozent.

Trotz dieser Entlastung blieb das Verfahren anhängig, weil die Antragstellerin **weiterhin verfassungsrechtliche Zweifel äußerte**. In beiden Fällen entschied das Gericht jedoch, dass die **Eigentümer die Kosten des Verfahrens tragen müssen**. Die für die Ermäßigung relevanten Tatsachen hätten bereits in der Steuererklärung angegeben werden können – wurden aber versäumt.

2. Grundsteuer: Finanzamt muss Kosten eines Verkehrswertgutachtens übernehmen

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat in einem Fall entschieden, dass die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Verkehrswertgutachtens vom Finanzamt getragen werden müssen. Hintergrund war ein Rechtsstreit um die Grundsteuer für ein bebautes Grundstück, dessen Bewertung ursprünglich zu hoch angesetzt wurde.

Hintergrund

Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks klagte gegen eine Grundsteuerfestsetzung. Ein **Großteil** seines Grundstücks ist als **private Grünfläche** ausgewiesen und darf **baurechtlich nicht bebaut** werden. Das Finanzamt hatte bei der Berechnung des Grundsteuerwerts jedoch die **gesamte Fläche zum Bodenrichtwert** der maßgeblichen Bodenrichtwertzone angesetzt, was zu einer erheblichen Überbewertung führte.

Verkehrswertgutachten

Während des Verfahrens ließ der Eigentümer ein **Verkehrswertgutachten vom Gutachterausschuss** erstellen. Dieses Gutachten berücksichtigte die eingeschränkte Bebaubarkeit der Grünflächen und ermittelte einen **um 41 Prozent niedrigeren Verkehrswert des Grundstücks**. Auf Basis dieses Gutachtens wurde der Grundsteuerwertbescheids zugunsten des Eigentümers angepasst, und die Parteien erklärten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Entscheidung

Strittig war, wer die **Kosten des Verfahrens** trägt. Das Gericht entschied zugunsten des Klägers: Das **Finanzamt** müsse die Kosten einschließlich der Gutachterkosten übernehmen. Das Gericht begründete dies damit, dass die Überbewertung des Grundstücks bereits für das Finanzamt erkennbar war - die Kosten für das Gutachten wären daher vermeidbar gewesen.

Unternehmen: Allgemein

1. Erweiterte Grundstückskürzung und Oldtimer als Wertanlage

Die erweiterte Kürzung der Gewerbesteuer für Immobilienunternehmen gilt nicht, wenn das Unternehmen zusätzlich Oldtimer als Wertanlage hält. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass diese Investitionen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung nicht erfüllen.

Hintergrund

Eine GmbH **verwaltete eigenes Immobilienvermögen** und hielt daneben andere Wertanlagen. In den Streitjahren **besaß** sie **zwei Oldtimer**, die sie **als Wertanlage** mit Gewinnerzielungsabsicht angeschafft hatte. Die Oldtimer wurden lediglich gehalten, um von einer möglichen Wertsteigerung zu profitieren. Einnahmen wurden mit den Fahrzeugen nicht erzielt.

In den Gewerbesteuererklärungen beantragte die GmbH die sogenannte **erweiterte Grundstückskürzung** nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. Gewerbesteuergesetz (GewStG). Diese Kürzung soll Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, steuerlich entlasten. Das **Finanzamt** erkannte die Kürzung zunächst an, **nahm sie später jedoch zurück**. Einspruch und Klage der GmbH blieben erfolglos.

Entscheidung

Der **BFH bestätigte** die Entscheidung der Vorinstanzen: Die **Voraussetzungen** für die erweiterte Grundstückskürzung waren **nicht erfüllt**.

Die erweiterte Grundstückskürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG ist **nur möglich, wenn** das Unternehmen **ausschließlich eigenen Grundbesitz verwaltet und nutzt** oder **bestimmte**, im Gesetz ausdrücklich genannte **Nebentätigkeiten** ausübt.

Das **Halten von Oldtimern** als Wertanlage ist **keine erlaubte Nebentätigkeit**. Es handelt sich dabei nicht um Kapitalvermögen im Sinne des Gesetzes und steht in keinem Zusammenhang mit der Verwaltung oder Nutzung des eigenen Grundbesitzes.

Auch wenn mit den Oldtimern keine Einnahmen erzielt werden, **reicht bereits das bloße Halten** solcher Wertanlagen aus, **um die** Voraussetzungen für die **erweiterte Kürzung zu verlieren**. Jede nicht ausdrücklich erlaubte Tätigkeit – auch wenn sie nur von untergeordneter Bedeutung ist – führt zum Ausschluss der Steuervergünstigung.

2. Kein Zufluss von Darlehenszinsen bei Verlängerung der Fälligkeit (Prolongation)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass bei einer Verlängerung der Fälligkeit von Darlehenszinsen (sog. Prolongation) keine steuerpflichtigen Zinserträge beim Gesellschafter entstehen, wenn die Vereinbarung vor der ursprünglichen Fälligkeit getroffen wird. Dies gilt auch, wenn der Gesellschafter die Gesellschaft beherrscht und unabhängig davon, ob die Vereinbarung unter fremden Dritten üblich wäre.

Hintergrund

Der Kläger war im Streitjahr zu 80 % an einer spanischen **Kapitalgesellschaft beteiligt**, die restlichen Anteile hielten seine beiden Kinder. Er hatte der Gesellschaft ein **Darlehen** mit

einer Laufzeit von zehn Jahren gewährt, das verzinst werden sollte. Die **Zinsen** waren erst **am Ende der Laufzeit fällig**.

Mit notariellem Vertrag **verzichtete der Kläger auf die Darlehensrückzahlungsforderung** gegenüber der Gesellschaft **und leistete eine Einlage** in die Gesellschaft. Gleichzeitig wurde das **Stammkapital der Gesellschaft erhöht**. Der Anspruch des Klägers auf **Darlehensrückzahlung galt** durch die Umwandlung in Eigenkapital **als getilgt** (sog. „Debt-Equity-Swap“).

Das Finanzamt war jedoch der Ansicht, dass dem Gesellschafter durch eine nachfolgende Vereinbarung **Zinsen zugeflossen** seien, und setzte entsprechende **Einkünfte aus Kapitalvermögen** an. Einspruch und Klage des Gesellschafters blieben zunächst erfolglos.

Entscheidung

Der **BFH gab dem Kläger Recht**.

Die **wichtigsten Punkte** der Entscheidung:

- **Zeitpunkt des Zuflusses:**
Einnahmen aus Kapitalvermögen (wie Zinsen) gelten **erst dann als zugeflossen**, wenn der Steuerpflichtige **tatsächlich wirtschaftlich darüber verfügen** kann. Das ist in der Regel der Fall, wenn das Geld ausgezahlt oder auf ein Konto überwiesen wird.
- **Prolongation (Verlängerung der Fälligkeit):**
Wenn ein Gesellschafter mit seiner Gesellschaft vereinbart, dass die **Zinsen** aus einem Darlehen **erst später fällig werden** (Prolongation), entsteht **kein steuerpflichtiger Zufluss**, solange die Vereinbarung vor dem ursprünglich vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt getroffen wird.
- **Keine Zuflussfiktion:**
Auch wenn der Gesellschafter die Gesellschaft beherrscht, führt die **bloße Verlängerung der Fälligkeit nicht dazu**, dass die **Zinsen als zugeflossen gelten**. Es kommt nicht darauf an, ob die Vereinbarung unter fremden Dritten üblich wäre.
- **Kein einlagefähiges Wirtschaftsgut:**
Die Möglichkeit für die Gesellschaft, das Darlehen zinslos oder länger zu nutzen, **stellt kein Wirtschaftsgut dar**, das als Einlage in die Gesellschaft gewertet werden könnte.

3. Steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen

Die Finanzverwaltung hat sich mit den Regeln für den Betriebsausgabenabzug von **Bewirtungskosten** befasst und dabei die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung (E-Rechnung) ab 2025 berücksichtigt.

Hintergrund

Betriebsausgaben für die **Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass** können steuerlich geltend gemacht werden, sofern die Aufwendungen **angemessen** sind und die **gesetzlichen Nachweispflichten** erfüllt werden. Doch seit 1.1.2025 müssen Leistungen zwischen Unternehmern grundsätzlich durch eine E-Rechnung abgerechnet werden. Es gelten allerdings für die Rechnungsausstellung noch Übergangsfristen. Ein neues Schreiben der Finanzverwaltung regelt, wie Unternehmer Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass steuerlich geltend machen können.

Für den Abzug als Betriebsausgabe sind weiterhin **Nachweise über Ort, Datum, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung** sowie die **Höhe der Kosten** erforderlich. Bei Bewirtungen in einem **Bewirtungsbetrieb** muss **zusätzlich die Rechnung** vorliegen, die den **Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht** und bei elektronischem Aufzeichnungssystem mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung (TSE) erstellt sein muss, sofern ein solches System im Betrieb eingesetzt wird.

Anforderungen an Rechnungen

Rechnungen **bis 250 EUR** (sog. Kleinbetragsrechnungen) müssen grundlegende Angaben wie Name und Anschrift des Restaurants, Ausstellungsdatum, Leistungsbeschreibung, Leistungszeitpunkt und Rechnungsbetrag enthalten. Bei Rechnungen **über 250 EUR** sind zudem Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID, Rechnungsnummer und Name des bewirtenden Steuerpflichtigen erforderlich.

Anerkennung von Bewirtungsbelegen

Das Schreiben stellt klar, dass **elektronische, digitale oder digitalisierte Bewirtungsrechnungen und Eigenbelege anerkannt** werden, sofern sie ordnungsgemäß signiert und unveränderbar aufbewahrt werden. **Eigenbelege** müssen zeitnah erstellt oder ergänzt und eindeutig mit der jeweiligen Bewirtungsrechnung verknüpft werden. Zudem muss das erstellte Dokument oder die Ergänzung der Bewirtungsrechnung vom Steuerpflichtigen digital signiert oder genehmigt werden und der Zeitpunkt der Signierung aufgezeichnet werden. Die **Nachweise sind aufzubewahren** – und die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) einzuhalten.

Auch bei **Bewirtungen im Ausland** gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen. Kann jedoch eine maschinell erstellte Rechnung nicht beschafft werden, reicht in Ausnahmefällen eine ausländische Rechnung, auch wenn sie den Anforderungen nicht voll entspricht. Liegt in so einem Fall nur eine handschriftlich erstellte ausländische Rechnung vor, muss der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass im jeweiligen ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht.

1. Aufhebung der AfA-Grundsätze bei kürzerer tatsächlicher Nutzungsdauer

Die Finanzverwaltung hat entschieden, die bisherigen Regeln zur Abschreibung von Gebäuden bei einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer aufzuheben. Künftig können Steuerpflichtige flexibler nachweisen, dass ein Gebäude schneller an Wert verliert als gesetzlich vorgesehen.

Hintergrund

Der BFH hat entschieden, dass Steuerpflichtige, die sich nach § 7 Abs. 4 S. 2 EStG auf eine **kürzere tatsächliche Nutzungsdauer des Gebäudes** berufen, sich **grundsätzlich jeder Darlegungsmethode** bedienen können, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint. Hieraus müssen jedoch **Rückschlüsse auf die maßgeblichen Determinanten** (z.B. technischer Verschleiß, wirtschaftliche Entwertung, rechtliche Nutzungsbeschränkungen) **möglich** sein.

Auf einen Blick: Der Streitfall

- **BFH:** Kürzere tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes grundsätzlich durch jede Darlegungsmethode möglich (BFH).
- **Finanzverwaltung (bisher):** Kürzere tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes nur durch Nachweis eines Gutachtens möglich (BMF, Nichtanwendungserlass).
- **Finanzverwaltung (neu):** Kürzere tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes nunmehr durch jede Darlegungsmethode möglich (BFH bestätigt).

Gebäude-AfA nach typisierten festen AfA-Sätzen

Für die **lineare AfA** von zur Einkünfteerzielung genutzten Gebäuden gelten bisher **typisierte feste AfA-Prozentsätze**, die in **Abhängigkeit von der Nutzungsart** (Betriebsgebäude, nicht zu Wohnzwecken genutzt, oder andere) **und dem Zeitpunkt der Fertigstellung** oder der Stellung des Bauantrages oder des rechtswirksamen Abschlusses des obligatorischen Vertrags regulär

- 2 %,
- 2,5 %,
- 3 % oder
- 4 %

betragen.

Der jeweils für ein Gebäude anzusetzende AfA-Satz ist hierbei **unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer** des Gebäudes **und** auch **unabhängig vom tatsächlichen Alter** des Gebäudes anzuwenden.

Gebäude-AfA nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer

Für die Bemessung der linearen Gebäude-AfA nach der **kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer** bedarf es bisher hingegen einer **konkreten Rechtfertigung** auf Grund der objektiven Gegebenheiten. **Entscheidend ist, ob das Gebäude** vor Ablauf des sich ergebenden AfA-Zeitraums objektiv betrachtet, **technisch oder wirtschaftlich verbraucht** ist.

Hinweis: Bei der Glaubhaftmachung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer sind die Steuerpflichtigen in **erhöhtem Maße zur Mitwirkung verpflichtet**, weil die durch eine Schätzung zu berücksichtigenden Faktoren im Einfluss- und Wissensbereich der Steuerpflichtigen liegen.

Nachweismethoden

Wer eine kürzere Nutzungsdauer glaubhaft machen wollte, musste **bisher ein Gutachten** eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eines entsprechend zertifizierten Gutachters vorlegen.

Der BFH hat entschieden, dass Steuerpflichtige **grundsätzlich jede Methode** nutzen dürfen, die geeignet ist, eine kürzere Nutzungsdauer nachzuweisen. **Wichtig ist**, dass **nachvollziehbar** wird, warum das Gebäude schneller an Wert verliert. Die **Finanzverwaltung hat diese Entscheidung nun umgesetzt**.

Hinweis: Die bloße Übernahme einer Restnutzungsdauer aus einem Verkehrswertgutachten ist hierbei nicht als Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer geeignet.

2. Einheitlicher Erwerbsgegenstand beim Grundstückskauf: Baukosten und Grunderwerbsteuer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass beim Kauf eines Grundstücks die **Baukosten nicht in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einbezogen werden, wenn der Käufer maßgeblichen Einfluss auf die Bebauung hat. Dies gilt auch wenn das Grundstück von einer Gesellschaft erworben wird, die von dieser Person beherrscht wird.**

Hintergrund

Kommanditisten einer KG waren eine natürliche Person (94 %) und deren Töchter (6 %). Mit notariell beurkundetem Vertrag erwarb die KG **Miteigentumsanteile an zwei zusammenhängenden Grundstücken von einer A-GmbH**. Die Gesellschafterstruktur der A-GmbH war komplex: Gesellschafter waren neben zwei natürlichen Personen (jeweils 2,55 %) eine weitere B-GmbH, an der die natürlichen Personen über eine C-GmbH hälftig beteiligt waren.

Geplant war, die **Grundstücke gemeinsam zu bebauen und später real zu teilen**. Das Finanzamt setzte zunächst die **Grunderwerbsteuer nur auf die Grundstücksanteile** fest und **berücksichtigte die Baukosten nicht**.

Später änderte das Finanzamt seine Meinung und **rechnete die Baukosten doch zur Bemessungsgrundlage hinzu**, weil es von einem sogenannten „einheitlichen Erwerbsgegenstand“ ausging. Das bedeutet, dass Grundstück und Bauleistung als ein Gesamtpaket betrachtet werden und somit auch die Baukosten der Grunderwerbsteuer unterliegen könnten.

Die KG legte Einspruch und Klage ein, blieb damit aber zunächst erfolglos.

Entscheidung

Der **BFH** gab der KG Recht: Die **Baukosten** sind in diesem Fall **nicht in die Bemessungsgrundlage** der Grunderwerbsteuer **einzu beziehen**.

Die **Grunderwerbsteuer bemisst sich grundsätzlich nach dem Kaufpreis** für das Grundstück. Nur wenn Grundstück und Bauleistung als einheitlicher Erwerbsgegenstand gelten, werden auch die Baukosten einbezogen.

Ein **einheitlicher Erwerbsgegenstand** liegt vor, wenn der Käufer das Grundstück nur **zusammen mit einer Bauverpflichtung erwirbt** und über die Bebauung **nicht mehr frei entscheiden** kann.

Im vorliegenden Fall hatte die KG zwar beim **Kaufvertrag keine freie Entscheidung** über die Bebauung. Allerdings hatte der **Mehrheitsgesellschafter** der KG **maßgeblichen Einfluss** auf die Bebauung und war damit faktisch Bauherr.

Wenn der Käufer selbst oder eine von ihm beherrschte Gesellschaft **maßgeblichen Einfluss** auf das „Ob“ und „Wie“ der Bebauung hat, werden die **Baukosten nicht** in die Grunderwerbsteuer **einbezogen**.

1. Auslandsreisepauschalen ab dem 1.1.2026

Die Finanzverwaltung hat zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1.1.2026 Stellung bezogen und neue Pauschbeträge veröffentlicht.

Hintergrund

Ab 1.1.2026 gelten **neue Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten bei beruflich und betrieblich veranlassten Auslandsreisen**. Diese Pauschalen spielen eine wichtige Rolle bei der steuerlichen Behandlung von Reisekosten, da sie bestimmen, welche Beträge Arbeitnehmer steuerfrei erstattet bekommen bzw. als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen können.

Pauschbeträge ab 2026

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die ab 2026 maßgeblichen Pauschbeträge bekannt gemacht und zugleich die Grundsätze zur Zuordnung der jeweils anzuwendenden Pauschale bei Auslandsreisen konkretisiert.

- Maßgeblich für die Bestimmung des Pauschbetrags ist grundsätzlich der **Ort, der vor 24 Uhr Ortszeit** erreicht wird.
- Bei der **Abreise** vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende **Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes** anzuwenden.
- Bei **mehrtägigen Reisen** in mehrere Staaten kommt es für An- und Abreisetage sowie Zwischentage auf den jeweils zuletzt vor 24 Uhr erreichten Tätigkeitsort an.
- Treffen **Rück- und Anreisetag zweier Auswärtstätigkeiten** zusammen, ist nur die **höhere Verpflegungspauschale** zu berücksichtigen.

Arbeitgebererstattungen

Zudem stellt das BMF klar, dass **Kürzungen** der Verpflegungspauschale bei vom Arbeitgeber gestellten Mahlzeiten **stets tagesbezogen erfolgen** und sich an der für den jeweiligen Reisetag maßgeblichen Pauschale für eine 24-stündige Abwesenheit orientieren – unabhängig davon, in welchem Land die Mahlzeit eingenommen wird. Die Pauschbeträge für **Übernachtungskosten** dürfen **weiterhin ausschließlich im Rahmen einer Arbeitgebererstattung** angesetzt werden; für den Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug sind hingegen die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgeblich.

2. Beiträge zur Pflegeversicherung für die Jahre 2023 bis 2025

Das Bundesministerium der Finanzen hat die lohnsteuerliche Behandlung rückwirkender Beitragskorrekturen in der sozialen Pflegeversicherung nach dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) geregelt.

Hintergrund

Seit dem 1.7.2023 erhalten Eltern **ab dem zweiten Kind einen Abschlag auf den Beitragssatz zur Pflegeversicherung**. Dies wird bei der Berechnung der Vorsorgepauschale berücksichtigt. Die **Vorsorgepauschale** ist ein pauschaler Betrag, der im Lohnsteuerabzug die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen wie Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherungsbeiträgen vereinfacht und die Höhe der zu versteuernden Einkünfte mindert.

Seit Juli 2025 steht ein **digitales Datenaustauschverfahren (DaBPV)** zur Verfügung, das automatisch die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ermittelt und die korrekten Beitragssätze anwendet. Arbeitgeber müssen den Initialabruf für bereits beschäftigte Arbeitnehmer **bis spätestens 31.12.2025** durchführen.

Rückwirkende Korrekturen

Wurden bislang unzutreffende Kinderzahlen berücksichtigt, kann der Sozialversicherungsträger **rückwirkende Beitragskorrekturen ab 2023** verlangen. Für die Jahre 2023 und 2024 sind dabei **keine Änderungen im Lohnsteuerabzugsverfahren** vorzunehmen und es besteht auch **keine Anzeigepflicht für den Arbeitgeber**.

Entsprechendes gilt auch für das Jahr 2025, wenn der Lohnsteuerabzug nicht mehr geändert werden kann, da die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt wurde. Bereits verrechnete oder erstattete Pflegeversicherungsbeiträge sind im Jahr der Verrechnung bzw. Erstattung in der Lohnsteuerbescheinigung entsprechend zu berücksichtigen.

3. Fragen und Antworten zum Datenaustausch im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2026

Die Finanzverwaltung informiert zum Datenaustausch zwischen Unternehmen der privaten Krankenversicherung, Steuerverwaltung und Arbeitgebern im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ab 2026.

Hintergrund

Zum 1.1.2026 wird das Verfahren **zur steuerlichen Berücksichtigung von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung im Lohnsteuerabzug** grundlegend vereinfacht. Ziel ist es, den bürokratischen Aufwand für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Versicherungen zu reduzieren und Papierbescheinigungen abzulösen.

Neues Verfahren ab 2026

Das Bundesministerium der Finanzen informiert zu dem neuen elektronischen Datenaustausch zwischen den privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen, dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und den Arbeitgebern. **Künftig übermitteln die Versicherungen die relevanten Beitragsdaten** – insbesondere die Art und Höhe der Beiträge

für das Folgejahr – **bis zum 20. November elektronisch an das BZSt**. Aus diesen Daten werden entsprechende Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet und dem Arbeitgeber im Rahmen des bestehenden **ELStAM-Verfahrens zum Abruf** bereitgestellt.

Damit **entfällt** ab 2026 grundsätzlich **die Pflicht** der Arbeitnehmer, ihrem Arbeitgeber **Papierbescheinigungen** der privaten Kranken- oder Pflegeversicherung **vorzulegen**. Auch die sog. **Mindestvorsorgepauschale kommt nicht mehr zur Anwendung**. Die elektronisch übermittelten Beiträge werden beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt und bilden zugleich die Grundlage für die Steuerfreiheit eines Arbeitgeberzuschusses.

Wichtig ist: Finanzämter können diese elektronisch übermittelten Daten nicht ändern. Bei **Unstimmigkeiten** müssen sich Arbeitnehmer **direkt an ihren Arbeitgeber oder das Versicherungsunternehmen** wenden. Zudem kann der Versicherungsnehmer der Datenübermittlung widersprechen – mit der Folge, dass die Beiträge steuerlich nicht im Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden.

In bestimmten **Ausnahmefällen**, etwa bei ausländischen Versicherungen, können Arbeitnehmer mit dem „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung und zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen“ mit der Anlage „Sonderausgaben/außergewöhnliche Belastungen“ einen **Freibetrag im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt** beantragen. Das verpflichtet dann aber zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

4. Mindestlohnanspruch – Auch bei Überlassung eines Firmenwagens

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass ein Arbeitgeber den gesetzlichen Mindestlohn nicht durch die Überlassung eines Firmenwagens erfüllen kann. Der Mindestlohn muss immer als Geldbetrag gezahlt werden. Sozialversicherungsbeiträge sind daher auch auf den Mindestlohn zu entrichten, unabhängig von Sachleistungen wie einem Firmenwagen.

Hintergrund

Ein Arbeitnehmer war bei der Klägerin in Teilzeit beschäftigt und erhielt ein **Bruttogehalt von 280 Euro für 28 Stunden im Monat**. Nach den vertraglichen Vereinbarungen sollte das jeweilige **Gehalt durch die Überlassung eines Firmenwagens (auch) zur privaten Nutzung** zur Verfügung gestellt werden.

Der **Wert der privaten Nutzung** wurde nach der sogenannten **Ein-Prozent-Regel** berechnet: Ein Prozent des Listenpreises des Fahrzeugs wurde als geldwerter Vorteil angesetzt.

Wenn das **vereinbarte Gehalt höher** war als der Wert der privaten Fahrzeugnutzung, **zahlte die GmbH die Differenz aus**. War der **Fahrzeugwert höher** als das Gehalt, **leistete der Arbeitnehmer** eine Ausgleichszahlung.

Nach einer **Betriebsprüfung** forderte die Deutsche Rentenversicherung Bund von der GmbH **zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge**. Sie begründete dies damit, dass der **gesetzliche Mindestlohn nicht gezahlt** worden sei. Die GmbH hatte dagegen Einspruch eingelegt und geklagt, war damit aber bisher erfolglos.

Entscheidung

Das **Bundessozialgericht** sagt: Die **Deutsche Rentenversicherung Bund hat zu Recht** weitere Beiträge und Umlagen auf den nicht erfüllten Anspruch auf Mindestlohn **gefordert**.

Der **gesetzliche Mindestlohn muss als Geldbetrag gezahlt** werden. Sachleistungen wie ein Firmenwagen reichen nicht aus. Für die **Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge** ist der **Anspruch auf den Mindestlohn maßgeblich**, unabhängig davon, ob und wie dieser tatsächlich erfüllt wurde.

Die Überlassung eines Firmenwagens kann den Mindestlohnanspruch **nicht ersetzen**. Das Mindestlohngesetz verlangt ausdrücklich eine Zahlung in Geld. Der Anspruch auf Mindestlohn besteht neben dem arbeitsvertraglichen Gehalt und ist eigenständig. Auch die Sozialversicherungsträger haben einen eigenen Anspruch auf Beiträge, die auf den Mindestlohn entfallen.

Ob der **Wert der Fahrzeugnutzung zurückgefordert** werden kann, spielt für die Sozialversicherung **keine Rolle**.

Beraterinformationen

BSG, Urteil v. 13.11.2025 – B 12 BA 6/23 R / B 12 BA 8/24 R

Ein Arbeitgeber muss zusätzlich zu den wegen Überlassung eines Firmenwagens bereits entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen auch Beiträge auf den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Durch die Überlassung eines Firmenwagens wird der Mindestlohnanspruch nicht erfüllt.

Sozialversicherungsbeiträge sind daher nicht durch die wegen der Überlassung des Firmenwagens bereits gezahlten Beiträge abgegolten.

Unternehmen: Kapitalgesellschaften

1. Werterhöhung von GmbH-Anteilen durch Schenkung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine Schenkung, die ein Gesellschafter einer GmbH von einem Dritten erhält und die er verpflichtend in das

Eigenkapital der GmbH einbringt, zu einer steuerpflichtigen Werterhöhung seiner Gesellschaftsanteile führen kann.

Hintergrund

Der Kläger war alleiniger **Gesellschafter einer GmbH**, die Immobilienvermögen verwaltet. Seine Mutter **schenkte ihm 4 Millionen Euro** mit der Auflage, das Geld – nach Abzug der Schenkungsteuer – als Eigenkapital in die GmbH einzubringen. Die GmbH sollte damit ein vermietetes Grundstück kaufen.

Nach der Anzeige der Schenkung forderte das Finanzamt eine Schenkungsteuererklärung an. Der Kläger reichte daraufhin eine weitere **Schenkungssteuererklärung** ein und erklärte darin die Werterhöhung seiner GmbH-Anteile sowie frühere Schenkungen. Mit der abgegebenen Schenkungsteuererklärung und der daraufhin erfolgten **Steuerfestsetzung** war er jedoch **nicht einverstanden**, da er der Auffassung war, dass keine steuerbare Werterhöhung seiner GmbH-Anteile vorliege.

Einspruch und Klage gegen den Schenkungsteuerbescheid blieben erfolglos.

Entscheidung

Der BFH hat die Klage zurückgewiesen.

Die **Frist**, in der das Finanzamt die Schenkungsteuer festsetzen kann, **beginnt erst mit Abgabe der geforderten Steuererklärung**. Sie endet spätestens nach vier Jahren, gerechnet ab dem Jahr der Abgabe. Im vorliegenden Fall war die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen. Der **Schenkungssteuerbescheid war daher rechtmäßig**.

Nach § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG gilt auch die **Wertetzung von Anteilen** an einer Kapitalgesellschaft **als Schenkung, wenn** eine andere Person (z. B. die Mutter) der Gesellschaft Geld zuwendet und dadurch der Wert der Anteile eines Gesellschafters steigt.

Die **Einlage des geschenkten Geldes** in die GmbH führte zu einer **steuerbaren Wertetzung** der Anteile des Gesellschafters. Das Finanzamt hat diese Wertetzung zu Recht der Schenkungsteuer unterworfen.

1. Viehbewertung in Landwirtschaft und Forstwirtschaft: Neue Richtwerte ab 2026

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein neues Schreiben zur Bewertung von Tieren in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben veröffentlicht. Es ersetzt das BMF-Schreiben von 2001 und gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen. Land- und Forstwirte können die Grundsätze aber auch freiwillig für frühere Jahre anwenden.

Herstellungskosten und Anschaffungskosten

Die Bewertung orientiert sich an den **Anschaffungs- und Herstellungskosten** nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Dazu zählen unter anderem Kosten für Jungtiere, Futter, Tierarzt, Energie, Gebäudeunterhalt, Pacht- und Mietkosten sowie Deck- und Besamungskosten. Geldbeschaffungskosten, Umsatzsteuer, Ertragsteuern und Vertriebskosten werden nicht einbezogen. **Jungtiere** werden erst **ab Geburt** als Wirtschaftsgut bewertet, **Zuchttiere nach ihrer Fertigstellung** – etwa nach erstem Abkalben oder Einsatz in der Zucht.

Bewertungsmethoden

Tiere können **einzel**n oder **in Gruppen** bewertet werden. Für beide Methoden können betriebsindividuelle Werte, Werte aus Musterbetrieben oder Richtwerte laut Anlage des Schreibens verwendet werden. Die gewählte Bewertungsmethode ist grundsätzlich **beizubehalten**. Änderungen sind nur bei wesentlichen betrieblichen Veränderungen zulässig.

Anlage- und Umlaufvermögen

Tiere des **Anlagevermögens** (z. B. Zuchttiere, Milchkühe) sind mit **Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten**. Nach der Nutzung können sie, beispielsweise bei geplanter Veräußerung, zu **Umlaufvermögen umgewidmet** werden. AfA und Sonderabschreibungen dürfen erst ab Fertigstellung angesetzt werden. Für die Berechnung von Sammelposten oder Sofortabzug nach § 6 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten die neuen Richtwerte entsprechend.

Übergangsregelung

Die erstmalige Anwendung der neuen Richtwerte kann einen **einmaligen buchtechnischen „Umstellungsgewinn“** auslösen. Hiervon dürfen **bis zu 90 Prozent** in einer Rücklage bilanziert und über die folgenden Jahre aufgelöst werden.

1. Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2024

Im Jahr 2024 waren in den steuerlichen Betriebsprüfungen der Länder bundesweit **12.359 Prüfer** im Einsatz. Ziel der Prüfungen ist es, die Besteuerungsgrundlagen von Betrieben zu prüfen und die korrekte Steuerfestsetzung sicherzustellen.

Hintergrund

Von den insgesamt rund 8,83 Millionen in den Finanzämtern erfassten Betrieben wurden **140.764 geprüft** – das entspricht einer durchschnittlichen Prüfungsquote von 1,6 Prozent.

- Bei Großunternehmen lag die Quote bei 29,6 Prozent,
- bei Mittelbetrieben bei 18,5 Prozent,
- bei Kleinbetrieben bei 2,7 Prozent und
- bei Kleinstbetrieben bei 0,7 Prozent.

Zusätzlich wurden **6.214 Prüfungen in besonderen Fällen** durchgeführt, z. B. bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften oder Verlustzuweisungsgesellschaften.

Ergebnisse der Betriebsprüfungen

Insgesamt erzielten die Betriebsprüfungen ein **steuerliches Mehrergebnis von rund 10,9 Mrd. EUR**. Den größten Anteil hatten die Gewerbesteuer mit 28,4 Prozent (3,1 Mrd. EUR) und die Körperschaftsteuer mit 27,5 Prozent (3,0 Mrd. EUR). Auf die Einkommensteuer entfielen 22 Prozent, auf die Umsatzsteuer 12,8 Prozent und auf sonstige Steuern 8,3 Prozent. Der **Großteil** des Mehrergebnisses stammt aus der **Prüfung von Großbetrieben**.

Die Ergebnisse zeigen erneut, dass Betriebsprüfungen insbesondere bei großen und komplexen Betrieben ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung der Steuergerechtigkeit sind, für Steuerpflichtige aber auch häufig mit Nachzahlungen verbunden sind.